

Durchführung einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Vorhabens der Firma BEK Bioenergie Killertal GmbH, An der Sägmühle 11, 72417 Jungingen für den Austausch der bestehenden Kessel- und Feuerungsanlage und die Erlaubnis zum Betrieb der Anlage ohne ständige Beaufsichtigung für 72 Stunden (72h-BosB) auf dem Grundstück An der Sägmühle 11, 72417 Jungingen, Flst-Nrn.: 1711/2.

Feststellung der UVP-Pflicht

Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Zollernalbkreis - untere Immissionsschutzbehörde - Hirschbergstr. 29 in 72336 Balingen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma BEK Bioenergie Killertal GmbH betreibt an dem Standort An der Sägmühle 11, 72417 Jungingen, Flst-Nrn.: 1711/2 Feuerungsanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas. Für den Betrieb der Feuerungsanlagen werden Holzhackschnitzel aus naturbelassenem Holz verwendet.

Das Grundstück befindet sich in einem festgesetzten Gewerbegebiet (GE). Direkt benachbart in südliche Richtung befinden sich verschiedene Handwerksbetriebe und im Anschluss das Betriebsgelände der Firma RIDI. In nördlicher und westlicher Richtung schließt sich der Außenbereich an.

Der im BHKW produzierte Strom wird auf Basis des EEG in das Stromnetz eingespeist, die anfallende Wärme wird im benachbarten RIDI Firmengelände und im nordöstlich gelegenen Supermarkt genutzt.

Der Vorhabenträger reichte am 25.05.2023 Unterlagen im Sinne des § 7 Abs. 4 UVPG ein, aus denen sich Angaben zu den Merkmalen und Standort sowie den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben und stellte den Antrag auf Durchführung einer UVP-Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, 7 Abs. 2 UVPG.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht, vgl. § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe hingegen, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vgl. § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG.

An der Prüfung der Betroffenheit von besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 waren die jeweiligen Fachbehörden des Landratsamts beteiligt.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die die Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 betreffen.

Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den § 25 und 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

In die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG in der Umgebung um das Vorhabengrundstück wird nicht aktiv eingegriffen. Eine Auswirkung auf die Biotope durch die hervorgerufenen Emissionen der Anlage nach der durchgeführten Änderung ist nicht ersichtlich.

Der Standort ist nicht als Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen und die Anlage wird nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet errichtet.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG liegen nicht vor.

In der Umgebung des Vorhabens liegen auch keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Die Prüfung der ersten Stufe ergibt damit im Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien gegeben sind.

Es wird demnach festgestellt, dass das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG nicht der Durchführung einer UVP bedarf.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Balingen, den 22.11.2023
Landratsamt Zollernalbkreis